



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Kindergartens der Gemeinde Mindelstetten
(Kindergartengebührensatzung)**



Die Gemeinde Mindelstetten erlässt gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der
Gemeinde Mindelstetten
(Kindergartengebührensatzung)**

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Mindelstetten erhebt für die Benutzung seines Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebührenschuld entsteht auch in den Monaten voll, in denen der Kindergarten ganz oder teilweise geschlossen ist (z. B. Ferien).
- (2) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 Abs. 4 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Montag der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch des Kindergartens abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Tag der Erkrankung bis 8 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil:

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (ohne Verpflegung) betragen für jeden angefangenen Monat je Kind (im Alter von über drei Jahren) bei einer wöchentlichen Buchungszeit

ab 20 Std./Woche	80,00 €,
bis 25 Std./Woche	90,00 €,
bis 30 Std./Woche	100,00 €,
bis 35 Std./Woche	110,00 €,
bis 40 Std./Woche	120,00 €,
bis 45 Std./Woche	130,00 €.

- (2) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Besuchsgebühr gemäß Abs. 1 um 25 % für das zweite (jüngere) Kind. Für das Dritte und jedes weitere (jüngere) Kind ermäßigt sich die Besuchsgebühr um 50 %.
- (3) Auf die monatliche Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 wird der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist eine Essensgebühr zu bezahlen. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Mindelstetten zu entrichten.
- (5) Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgedeckt.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mindelstetten tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen und Änderungssatzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens außer Kraft.

Mindelstetten, den 14.08.2020

GEMEINDE MINDELSTETTEN

gez.
Paulus
1. Bürgermeister